



# Rahmenvertrag Netzwerkpartner

für den Anschluss an die eBill-Infrastruktur als Netzwerkpartner auf Seiten des Rechnungsstellers

zwischen

**Firma:**

Adresse:

PLZ / Ort:

(nachstehend «**Netzwerkpartner**» genannt)

und

**Swisskey AG**

Hardturmstrasse 201

CH-8005 Zürich

(nachstehend «**SIX**» genannt)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Definitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Vertragsgegenstand</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Anbindung an die eBill-Infrastruktur</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1 Pflichten von SIX</b> .....	<b>5</b>
3.1.1 Aufgaben .....	5
3.1.2 Informationspflicht .....	5
3.1.3 Supportleistungen .....	5
3.1.4 Verfügbarkeit der eBill-Infrastruktur .....	6
<b>3.2 Pflichten des Netzwerkpartners</b> .....	<b>6</b>
3.2.1 Aufgaben .....	6
3.2.2 Vertragsgemässe Nutzung der Netzwerkpartner API .....	6
3.2.3 Authentisierung gegenüber der eBill-Infrastruktur .....	6
3.2.4 Informationspflicht .....	6
3.2.5 Verfügbarkeit der Dienstleistung des Netzwerkpartners .....	6
3.2.6 Verhältnis zum Rechnungssteller .....	7
3.2.7 Akquisitorische Tätigkeiten .....	7
<b>4 Verwendung von Kennzeichen</b> .....	<b>7</b>
<b>5 Änderungsmanagement</b> .....	<b>8</b>
<b>5.1 Releasemanagement</b> .....	<b>8</b>
<b>6 Vertraulichkeit</b> .....	<b>8</b>
<b>6.1 Geschäftsgeheimnis und Datenschutz</b> .....	<b>8</b>
<b>6.2 Daten Rechnungssteller</b> .....	<b>9</b>
6.2.1 Datenweitergabe .....	9
6.2.2 Datenspeicherung .....	9
<b>7 Sicherheit</b> .....	<b>10</b>
<b>8 Haftung</b> .....	<b>10</b>
<b>9 Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>9.1 Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten</b> .....	<b>10</b>
<b>9.2 Gesetzliche Anforderungen</b> .....	<b>10</b>
<b>9.3 Beizug Dritter</b> .....	<b>10</b>
<b>10 Preise</b> .....	<b>11</b>
<b>11 Vertragsdauer</b> .....	<b>11</b>
11.1 Inkrafttreten, Laufzeit .....	11
11.2 Kündigung .....	11
11.3 Folgen der Kündigung .....	12
<b>12 Übertragung Vertragsverhältnis</b> .....	<b>12</b>
<b>13 Integrierende Vertragsbestandteile und Normenhierarchie</b> .....	<b>12</b>
<b>14 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
14.1 Schriftformerfordernis .....	12
14.2 Keine einfache Gesellschaft .....	12
14.3 Salvatorische Klausel .....	12
14.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	13
<b>15 Anhänge</b> .....	<b>13</b>

## **Präambel**

SIX bietet Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, dem elektronischen Rechnungsempfang und der Ermöglichung der elektronischen Bezahlung von Rechnungen an.

SIX betreibt hierfür in der Schweiz die eBill-Infrastruktur, über welche die Verarbeitung von Geschäftsfällen im Bereich der Dienstleistung eBill erfolgt. Die eBill-Infrastruktur erlaubt eine nahtlose technische Verbindung der elektronischen Rechnungsstellung mit der Möglichkeit zur Bezahlung der elektronischen Rechnungen innerhalb einer Bezahlösung von Finanzdienstleistern (z.B. Online Banking).

Netzwerkpartner unterhalten im Zusammenhang mit dem Rechnungsversand einerseits Vertragsbeziehungen mit den Rechnungsstellern und andererseits mit SIX. SIX und der Netzwerkpartner beabsichtigen daher, eine Verbindung zwischen ihren Systemen zu etablieren, um damit den Rechnungsstellern die Nutzung der Dienstleistung eBill durch die Anbindung des Netzwerkpartners an die eBill-Infrastruktur von SIX zu ermöglichen.

## 1 Definitionen

<b>Geschäftsfall</b>	bezeichnet alle Ausprägungen von elektronischen Rechnungen, Mahnungen, Gutschriften und Avisierungen.
<b>Dienstleistung eBill</b>	bezeichnet die Dienstleistungen, die SIX gegenüber seinen Vertragspartnern im Rahmen der Verwaltung, Verarbeitung und Präsentation von Geschäftsfällen erbringt.
<b>Netzwerkpartner</b>	bezeichnet den technisch und vertraglich an die eBill-Infrastruktur angeschlossenen Vertragspartner von SIX und gleichzeitig Vertragspartner des Rechnungsstellers, der Geschäftsfälle der Rechnungssteller in das eBill Standardformat konvertiert und im Namen des Rechnungsstellers in die eBill-Infrastruktur einliefert.
<b>eBill-Lösung des Netzwerkpartners</b>	bezeichnet den Teil der Dienstleistungen, die der Netzwerkpartner gegenüber seinen Kunden erbringt, die es Rechnungsstellern ermöglicht am Ökosystem eBill teilzunehmen.
<b>Netzwerkpartner API</b>	bezeichnet die technische Schnittstelle zwischen dem Netzwerkpartner und SIX.
<b>Netzwerkrelevante Funktionen</b>	bezeichnet eine Funktion, deren Nichtunterstützung durch einen Netzwerkpartner funktionale Einschränkungen für andere am Ökosystem eBill teilnehmende Netzwerkpartner zur Folge hat.
<b>eBill-Infrastruktur</b>	bezeichnet die Systemplattform für den Betrieb der Dienstleistung eBill. Ihre Hauptaufgabe ist die Verwaltung der Systemteilnehmer sowie der Verarbeitung von Geschäftsfällen und umfasst alle Komponenten wie Hardware, Software, Betriebssystem usw., die zum Betrieb der Dienstleistung notwendig sind.
<b>Ökosystem eBill</b>	bezeichnet das Netzwerk bestehend aus allen an die eBill-Infrastruktur angeschlossenen Teilnehmern für eBill. Es umfasst die Finanzdienstleister auf Seiten der Rechnungsempfänger, die über diese angeschlossenen Rechnungsempfänger sowie die Netzwerkpartner und die über diese angeschlossenen Rechnungssteller.
<b>Rechnungsempfänger</b>	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Geschäftsfälle im Rahmen ihrer Kundenbeziehung zu einem Finanzdienstleister über das eBill-Portal von SIX oder im E-Banking ihres Finanzinstituts bzw. über die entsprechende Lösung eines anderen Finanzdienstleisters empfängt, prüft und zur Zahlung freigibt.
<b>Rechnungssteller</b>	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die dem Netzwerkpartner Geschäftsfälle in jeglicher Form (z.B. physisch, elektronisch) zur Einlieferung in die eBill-Infrastruktur übermittelt.
<b>Finanzdienstleister des Rechnungsempfängers</b>	bezeichnet den Finanzdienstleister, der dem Rechnungsempfänger Zugang zur eBill-Infrastruktur gewährt, um Geschäftsfälle einzusehen und zu bearbeiten. Der Finanzdienstleister präsentiert Rechnungen, erlaubt Freigabe oder Ablehnung und erstellt im Auftrag seines Kunden und Rechnungsempfängers daraus Zahlungsaufträge bzw. veranlasst anderweitig die Begleichung von Rechnungen oder Mahnungen.

## **2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages bildet die Anbindung des Netzwerkpartners an die eBill-Infrastruktur über die Netzwerkpartner API, welche ihm erlaubt, von der Dienstleistung eBill Gebrauch zu machen.

Der Netzwerkpartner bietet seinen Rechnungsstellern einen Zugang zum Ökosystem eBill in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an. SIX hat keine vertragliche Beziehung zu den Rechnungsstellern.

## **3 Anbindung an die eBill-Infrastruktur**

Voraussetzung für den Zugang zur eBill-Infrastruktur ist eine technische Anbindung des Netzwerkpartners über die Netzwerkpartner API an die eBill-Infrastruktur.

### **3.1 Pflichten von SIX**

#### **3.1.1 Aufgaben**

Im Rahmen der Teilnahme des Netzwerkpartners an der eBill-Infrastruktur und der hierfür erforderlichen technischen Anbindung übernimmt SIX gegenüber dem Netzwerkpartner die ihr in der Betriebsvereinbarung (Anhang 2) diesbezüglich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- Gewährung des Zugangs zur eBill-Infrastruktur durch Zurverfügungstellung der Netzwerkpartner API;
- Bereitstellung, Betrieb und Wartung der Netzwerkpartner API zur Anbindung des Netzwerkpartners an die eBill-Infrastruktur;
- Meldungs austausch mit dem Netzwerkpartner (Versand, Empfang und Verarbeitung von Meldungen);
- Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung, dass nur über gesicherte Verbindungen auf die eBill-Infrastruktur zugegriffen werden kann sowie Implementierung von Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch.
- Sicherstellung, dass nur mittels von SIX zugelassenen digitalen Authentisierungsmitteln auf die eBill-Infrastruktur zugegriffen werden kann.

#### **3.1.2 Informationspflicht**

SIX setzt den Netzwerkpartner rechtzeitig über jegliche, in ihrem Bereich anfallenden Änderungen, die für die Ausführung dieses Vertrages von Relevanz sein können, in Kenntnis.

#### **3.1.3 Supportleistungen**

SIX stellt dem Netzwerkpartner im Zusammenhang mit dessen Anbindung an die eBill-Infrastruktur einen kostenpflichtigen technischen Support zur Verfügung. Die Details sind in der Betriebsvereinbarung (Anhang 2) geregelt.

Die Erbringung von Supportleistungen gegenüber dem Rechnungssteller im Zusammenhang mit dessen Teilnahme am System des Netzwerkpartners ist grundsätzlich Sache des Netzwerkpartners. Die Details sind im Rulebook (Anhang 1) geregelt.

### **3.1.4 Verfügbarkeit der eBill-Infrastruktur**

SIX betreibt die eBill-Infrastruktur gemäss der in der Betriebsvereinbarung (Anhang 2) angegebenen Verfügbarkeit.

SIX übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Dienstleistung eBill jede Möglichkeit eines Fehlers ausschliesst oder ununterbrochen genutzt werden kann. SIX wird sich in zumutbarem Masse dafür einsetzen, dass ungeplante Unterbrechungen ausbleiben.

SIX ist berechtigt, den Betrieb oder den Zugang zur eBill-Infrastruktur aus wichtigen Gründen (wie z.B. Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs) für den Netzwerkpartner bzw. für einzelne seiner Rechnungssteller jederzeit zu unterbrechen bzw. zu sperren. SIX wird den Netzwerkpartner darüber in geeigneter Form informieren.

Wartungsarbeiten werden grundsätzlich ausserhalb der Servicezeit innerhalb von Wartungsfenstern vorgenommen und werden dem Netzwerkpartner im Voraus in geeigneter Form angekündigt.

## **3.2 Pflichten des Netzwerkpartners**

### **3.2.1 Aufgaben**

Im Rahmen der Teilnahme des Netzwerkpartners an der eBill-Infrastruktur und der hierfür erforderlichen technischen Anbindung übernimmt der Netzwerkpartner die ihm im Rulebook (Anhang 1, Kapitel 2) diesbezüglich zugewiesenen Aufgaben.

### **3.2.2 Vertragsgemässe Nutzung der Netzwerkpartner API**

Der Netzwerkpartner darf die Netzwerkpartner API zur eBill-Infrastruktur ausschliesslich zum Zweck der Ermöglichung der Nutzung der im Rahmen der Dienstleistung eBill vorgesehenen Funktionen nutzen. Jegliche andere Verwendung der Schnittstellen gilt als missbräuchlich und ist untersagt.

### **3.2.3 Authentisierung gegenüber der eBill-Infrastruktur**

Der Netzwerkpartner authentisiert sich gegenüber der eBill-Infrastruktur mit einem von SIX anerkannten digitalen Authentisierungsmittel. Dies gilt für die Test- wie auch die Produktionsumgebungen.

Der Netzwerkpartner trägt sämtliche Risiken, die sich aus der, allenfalls sogar missbräuchlichen, Verwendung dieser Authentisierungsmittel in seinem Namen ergeben.

Die im Rahmen der Aufschaltung des Authentisierungsmittels auf der eBill-Infrastruktur vom Netzwerkpartner gemachten Angaben müssen von diesem ständig aktuell gehalten werden.

### **3.2.4 Informationspflicht**

Der Netzwerkpartner setzt SIX rechtzeitig über jegliche, in seinem Bereich anfallenden Änderungen, die für die Ausführung dieses Vertrages von Relevanz sein können, in Kenntnis.

### **3.2.5 Verfügbarkeit der Dienstleistung des Netzwerkpartners**

Der Netzwerkpartner bietet seine eBill-Lösung seinen Rechnungsstellern im Rahmen der Verfügbarkeit seines bestehenden Netzwerks an. Der Netzwerkpartner wird sich in zumutbarem Masse dafür einsetzen, dass ungeplante Unterbrechungen ausbleiben.

Wartungsarbeiten werden in der Regel ausserhalb der Geschäftszeiten, innerhalb von Wartungsfenstern vorgenommen und werden SIX vom Netzwerkpartner in geeigneter Form angekündigt.

Der Netzwerkpartner hat sicherzustellen, dass er berechtigt ist, den Betrieb oder den Zugang zur Dienstleistung eBill für seine Rechnungssteller aus wichtigen Gründen (wie z.B. Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs) jederzeit zu unterbrechen bzw. zu sperren. Der Netzwerkpartner wird SIX über eine entsprechend getroffene Massnahme in geeigneter Form informieren.

### **3.2.6 Verhältnis zum Rechnungssteller**

SIX unterhält keine Vertragsbeziehungen zu den Rechnungsstellern, d.h. für das Angebot der eBill-Lösung des Netzwerkpartners gelten ausschliesslich die zwischen dem Rechnungssteller und dem Netzwerkpartner getroffenen Vereinbarungen. Der Netzwerkpartner hat daher sicherzustellen, dass alle für die uneingeschränkte Nutzung der vom Netzwerkpartner angebotenen Funktionalitäten sowie die entsprechenden Zustimmungen seiner Rechnungssteller für die Erbringung der Dienstleistung eBill durch SIX an den Netzwerkpartner vorliegen. Details hierzu sind im Rulebook (Anhang 1) geregelt.

### **3.2.7 Akquisitorische Tätigkeiten**

Der Netzwerkpartner akquiriert in zumutbarem Mass neue Rechnungssteller und bearbeitet den Markt aktiv, mit dem Ziel, neue Rechnungssteller an die eBill-Infrastruktur anzuschliessen. Der Netzwerkpartner ist verpflichtet, seine Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Anbindung an die eBill-Infrastruktur Drittunternehmen anzubieten, die juristisch und wirtschaftlich vom Netzwerkpartner unabhängig sind. Seine eigenen Rechnungen darf der Netzwerkpartner nur dann in die eBill-Infrastruktur einliefern, wenn er auch Rechnungen für weitere Rechnungssteller einliefert. Im Fall von ausbleibenden Akquisitionstätigkeiten seitens des Netzwerkpartners behält sich SIX vor, das Vertragsverhältnis im Rahmen des ordentlichen Kündigungsprozesses zu beenden.

## **4 Verwendung von Kennzeichen**

Der Netzwerkpartner erkennt die Eigentumsrechte von SIX an ihren Kennzeichen an und ist sich bewusst, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Nutzung derselben irreparable Schäden für SIX verursachen kann.

Der Netzwerkpartner kann für die Information an seine Rechnungssteller und sonstige Werbung im Zusammenhang mit der Dienstleistung eBill neben seinen eigenen Kennzeichen auch die von SIX zur Verfügung gestellten Kennzeichen nutzen.

Sollte der Netzwerkpartner die von SIX zur Verfügung gestellten Kennzeichen vertragsgemäss nutzen, deswegen jedoch durch einen Dritten gerichtlich oder aussergerichtlich in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, SIX hiervon schriftlich umgehend zu informieren. SIX wird daraufhin alle zumutbaren Schritte unternehmen, um die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche abzuwehren, um dem Netzwerkpartner die weitere Nutzung des Kennzeichens zu ermöglichen. SIX wird zudem alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten führen.

SIX verwendet die vom Netzwerkpartner für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Angaben (Firma, Marke, Logo) ausschliesslich im Zusammenhang mit der Kenntnissgabe der Teilnahme

des Netzwerkpartners an der eBill-Infrastruktur. Der Netzwerkpartner erklärt hiermit sein Einverständnis zu dieser Nutzung seiner Angaben.

## **5 Änderungsmanagement**

Die Parteien sind sich bewusst, dass sich die Dienstleistung eBill jederzeit flexibel an sich ändernde Marktgegebenheiten anpassen muss. Derartige Anpassungen müssen für alle Netzwerkpartner, die diesen Vertrag abgeschlossen haben, in gleicher Weise verbindliche Geltung entfalten.

SIX hat das Recht, das Rulebook (Anhang 1) sowie die Betriebsvereinbarung (Anhang 2) mit verbindlicher Wirkung für den Netzwerkpartner abzuändern und/oder zu ergänzen. Jegliche Anpassungen im Rulebook (Anhang 1) oder der Betriebsvereinbarung (Anhang 2) sind dem Netzwerkpartner mindestens sechs (6) Monate vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sieht sich der Netzwerkpartner ausser Stande, eine Änderung zu akzeptieren oder umzusetzen, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten mit Wirkung auf das Datum des Inkrafttretens der Änderung gemäss Ziffer 11.2 dieses Vertrages ausserordentlich zu kündigen. Unterbleibt eine solche Kündigung, bilden das Rulebook (Anhang 1) sowie die Betriebsvereinbarung (Anhang 23) in ihrer geänderten bzw. ergänzten Fassung mit ihrem Inkrafttreten automatisch einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

### **5.1 Releasemanagement**

In Bezug auf die Veröffentlichung von neuen Releases unterscheidet SIX zwischen Major und Minor Releases. Lediglich Major Releases erfordern Anpassungen beim Netzwerkpartner. Ein Major Release beinhaltet meist die Umsetzung netzwerkrelevanter Funktionen, da eine Nichtunterstützung durch einen Netzwerkpartner funktionale Einschränkungen für andere am Ökosystem eBill teilnehmende Netzwerkpartner zur Folge hätte. Eine vollständige Liste der netzwerkrelevanten Funktionen kann im Anhang 3 «Netzwerkrelevante Funktionen» gefunden werden.

Für einen Major Release, der Anpassungen durch die Netzwerkpartner fordert, teilt SIX sechs (6) Monate vor Einführung die fachlichen Spezifikationen mit. Der Netzwerkpartner verpflichtet sich, die Anpassungen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Einführung vorzunehmen. Für diesen Zeitraum gewährt SIX die Rückwärtskompatibilität der Schnittstelle, sodass Netzwerkpartner die Anpassung ihrer Systeme auch nach Einführung des Releases durch SIX vornehmen können. SIX informiert die Netzwerkpartner frühzeitig über Änderungen, das geplante Einführungsdatum und den Zeitraum, für den eine Rückwärtskompatibilität gewährleistet wird.

## **6 Vertraulichkeit**

### **6.1 Geschäftsgeheimnis und Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Ausführung dieses Vertrages bekannt werdenden, dem Geschäfts- oder anderen spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegenden Informationen, Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gegenpartei nicht an unberechtigte Dritte bekannt zu geben.

Die Parteien verpflichten sich weiter, die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) einzuhalten, insbesondere die bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Personendaten vertraulich zu behandeln, durch die nach dem



jeweils aktuellen Stand der Technik angemessenen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen vor unbefugter Bearbeitung, Zugriff, Verlust oder Verfälschung zu schützen und ausschliesslich zu dem Zweck zu verwenden, für welchen sie bekannt gegeben worden sind. Die Daten dürfen durch die Parteien nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, welche sie zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen. Die Personendaten dürfen insbesondere weder zu eigenen Zwecken verwertet, noch Dritten zu vertragsfremden Zwecken überlassen werden.

Die vorstehenden Pflichten zur Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses und/oder dem Datenschutz unterliegenden Daten bestehen auch nach Vertragsbeendigung fort.

## **6.2 Daten Rechnungssteller**

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei den über die eBill-Infrastruktur übermittelten Rechnungen um in die Sphäre des Rechnungsempfängers und des Rechnungsstellers fallende Unterlagen handelt, deren Inhalt zudem spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen kann.

### **6.2.1 Datenweitergabe**

Im Zusammenhang mit seiner Teilnahme und der technischen Anbindung an die eBill-Infrastruktur macht der Netzwerkpartner gewisse Daten über seine Rechnungssteller (insbesondere Firmenname, Anzeigename, Adresse, Gutschriftskonto) SIX zugänglich. Der Netzwerkpartner ist daher verpflichtet, den Rechnungssteller über die Weitergabe der entsprechenden Daten an SIX zu informieren.

SIX verpflichtet sich, die Daten der als Rechnungssteller registrierten Teilnehmer ausschliesslich für die zur Erbringung der Dienstleistung eBill notwendigen Angaben zu verwenden.

### **6.2.2 Datenspeicherung**

Es werden nur solche Daten des Rechnungsstellers von SIX gespeichert, die durch den Netzwerkpartner über die Netzwerkpartner API in die eBill-Infrastruktur eingereicht wurden.

Der Netzwerkpartner ist dazu verpflichtet, den Rechnungssteller darauf hinzuweisen, dass geschäftsfallbezogene Rechnungsstellerdaten auf der eBill-Infrastruktur gespeichert werden. Die Aufbewahrungsfristen der einzelnen Geschäftsunterlagen bestimmen sich entweder nach Gesetz oder Vertrag (v.a. in internationalen Verhältnissen).

Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz sind von Gesetzes wegen während zehn Jahren aufzubewahren. Geschäftsbücher sind Geschäftsunterlagen, die notwendig sind, um die Vermögensverhältnisse und die mit dem geschäftlichen Betrieb von SIX und ihrer Tochtergesellschaften zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.

Beispiele hierfür sind (nicht abschliessende Aufzählung): Verträge, Rechnungen und Lieferscheine, Quittungen und Bankbelege, sowie ggf. ein- und ausgehende Briefe und E-Mails.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist. Bei Verträgen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

## **7 Sicherheit**

Besteht der Verdacht, dass ein Unbefugter Zugriff auf ein System einer Partei erlangt hat, der im Zusammenhang mit der Dienstleistung eBill eine Funktion übernimmt, so haben sich die Parteien sofort gegenseitig zu informieren.

Der Netzwerkpartner ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Betrugs- oder Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit dem Ökosystem eBill zu verhindern.

SIX ist berechtigt, den elektronischen Datenaustausch mit dem Netzwerkpartner bzw. den Zugang der Rechnungssteller auf die eBill-Infrastruktur jederzeit zu unterbrechen und zu sperren, wenn ihr dies aus wichtigen Sicherheitsgründen angemessen erscheint.

## **8 Haftung**

SIX haftet im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nur für direkte Schäden, die durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf ihrer Seite oder von allfällig beigezogenen Hilfspersonen verursacht wurden. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. SIX haftet insbesondere nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Inhalt einer Rechnung entstehen.

Der Netzwerkpartner haftet für Schäden, die durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von ihm oder seinem Rechnungssteller bzw. allfällig beigezogenen Hilfspersonen entstanden sind. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die spezifische Ausgestaltung der Haftung zwischen Rechnungssteller und Netzwerkpartner ist nicht Teil dieses Vertrages.

## **9 Besondere Bestimmungen**

### **9.1 Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**

Die organisatorischen Schnittstellen zwischen den Parteien, die Abgrenzung der Zuständigkeiten und die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten sind in den im Rulebook (Anhang 1) enthaltenen detaillierten Beschreibungen der Prozessabläufe im Einzelnen ausgewiesen.

### **9.2 Gesetzliche Anforderungen**

SIX verpflichtet sich, die auf sie anwendbaren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sowie adäquate Prozesse und Kontrollmechanismen zu implementieren, welche deren Einhaltung sicherstellen.

### **9.3 Beizug Dritter**

Die Parteien sind berechtigt, nach freiem Ermessen Dritte zur teilweisen oder gänzlichen Erbringung der Dienstleistung eBill beizuziehen. Bei einem Beizug Dritter aus dem Ausland informiert die betroffene Partei die andere Partei in geeigneter Form.

Für die Handlungen beigezogener Dritter ist die beziehende Partei verantwortlich, wie wenn es ihre eigenen wären.

## **10 Preise**

Die für die Dienstleistung eBill geltenden Preise und Zahlungsmodalitäten sind der Preisliste (Anhang 4) zu entnehmen. Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Allfällige Steuern und Abgaben, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung anfallen, gehen zu Lasten des Netzwerkpartners.

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, gegenseitig Forderungen zu verrechnen. SIX ist berechtigt, die Preise jährlich mit Wirkung ab dem 1. Januar des unmittelbar folgenden Kalenderjahres zu erhöhen. Sie muss dies dem Netzwerkpartner unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten in geeigneter Weise vorab mitteilen. Sollte der Netzwerkpartner mit der Preiserhöhung nicht einverstanden sein, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Preiserhöhung gemäss Ziffer 11.2 dieses Vertrages ausserordentlich zu kündigen. Unterbleibt eine solche Kündigung, bildet die Preisliste in ihrer geänderten Fassung mit deren Inkrafttreten automatisch einen integralen Bestandteil des Vertrages.

## **11 Vertragsdauer**

### **11.1 Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### **11.2 Kündigung**

Dieser Vertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

Jede Partei ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristansetzung wesentliche, sich aus dem Vertrag ergebende Pflichten wiederholt verletzt oder einen vertragswidrigen Zustand nicht beseitigt. Einmalige Vertragsverletzungen rechtfertigen nur ausnahmsweise und bei besonderer Schwere die ausserordentliche Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Eine ausserordentliche Kündigung durch den Netzwerkpartner ist ausserdem möglich, wenn sich der Netzwerkpartner ausser Stande sieht, von SIX vollzogene Änderungen am Rulebook (Anhang 1), an der Betriebsvereinbarung (Anhang 2), an der Preisliste (Anhang 4) oder beim Beizug Dritter (Ziffer 9.3) umzusetzen bzw. zu akzeptieren. In diesen Fällen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt.

Bei ordentlicher wie auch ausserordentlicher Kündigung sind in jedem Fall die Regelungen über die ordentliche Abwicklung von Geschäftsfällen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rulebook (Anhang 1) zu beachten. Insbesondere muss der Netzwerkpartner sicherstellen, dass laufende Geschäftsfälle ordentlich abgewickelt werden können und Rechnungssteller die Möglichkeit haben, alternative Einlieferungsoptionen für ihre Geschäftsfälle innerhalb des Ökosystems eBill zu finden.

Jede Kündigung unter diesem Vertrag hat schriftlich zu erfolgen.

### **11.3 Folgen der Kündigung**

Im Falle einer Kündigung der Dienstleistung eBill ist der Netzwerkpartner verpflichtet, die über ihn angeschlossenen Rechnungssteller über die Abschaltung zu informieren.

Mit der Vertragsauflösung verfallen auch allfällige Nutzungsrechte von Kennzeichen (Ziffer 4). Vorbehalten bleibt eine angemessene Frist zur Löschung bzw. Entfernung von Kennzeichen auf Drucksachen und anderen Marketingmaterialien des Netzwerkpartners, auf Internetseiten etc.

## **12 Übertragung Vertragsverhältnis**

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Vorbehalten bleibt eine Übertragung auf Konzerngesellschaften, die zustimmungsfrei zulässig ist. Die jeweils andere Partei ist jedoch vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

## **13 Integrierende Vertragsbestandteile**

Die in diesem Vertrag erwähnten Anhänge 1 bis 4 bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Der Netzwerkpartner bestätigt mit der Unterzeichnung, diese Anhänge erhalten, deren Inhalt zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Bei Unstimmigkeiten und Widersprüchen zwischen diesem Vertragsdokument, dessen Anhängen und den darin referenzierten Dokumenten gilt nachfolgende Rangreihenfolge:

- Dieser Vertrag geht dessen Anhängen vor.
- Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen geht der jeweils spezifischere Anhang vor.

## **14 Schlussbestimmungen**

### **14.1 Schriftformerfordernis**

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages haben dem in diesem Vertrag festgelegten Änderungsprozess zu folgen (Ziffer 5) und bedürfen – vorbehaltlich anderslautender spezifischer Vereinbarung in diesem Vertrag – zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

### **14.2 Keine einfache Gesellschaft**

Die Parteien des vorliegenden Vertrags erklären, durch den vorliegenden Vertrag keinerlei gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung, insbesondere auch keine einfache Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. OR, eingehen zu wollen.

### **14.3 Salvatorische Klausel**

Wird eine Bestimmung dieses Vertrages für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn der Vertrag ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken und bei Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

#### 14.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher und staatsvertraglicher Regelungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Bei Firmensitz im Ausland, ist Zürich zudem Betriebsort.

#### 15 Anhänge

Referenz	Dokument
Anhang 1	Rulebook
Anhang 2	Betriebsvereinbarung
Anhang 3	Netzwerkrelevante Funktionen
Anhang 4	Preisliste

**Netzwerkpartner**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Swisskey AG**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

SPECIMEN